

I. Allgemeines

- (1) Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der jeweiligen Auftragsbestätigung, etwaiger Sondervereinbarungen in Schriftform und ergänzend den nachfolgenden Bedingungen. Anderslautende Bedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen, gelten nicht, es sei denn, die Martin GmbH hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- (2) Angebote von der Martin GmbH sind freibleibend. Ein Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung von der Martin GmbH in Textform zustande. Das erste Angebot gibt der Lieferant kostenlos ab; er behält sich vor, weitere Angebote oder Änderungen des ersten Angebots oder der Entwürfsarbeiten angemessen, mindestens aber nach der Gebührenordnung für Ingenieure (GOI) zu berechnen, wenn der Vertrag nicht zustande kommt.
- (3) Der Lieferant behält sich an Mustern, Kostenvorschlägen, Zeichnungen u.ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art auch in elektronischer Form Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferant verpflichtet sich vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
- (4) Der Besteller ist verpflichtet, der Martin GmbH richtige und vollständige Vorgabedaten mitzuteilen und die Auftragsbestätigung auf korrekte Wiedergabe der mitgeteilten Daten zu kontrollieren.
- (5) Änderungen der technischen Daten und Konstruktionen, die dem technischen Fortschritt dienen, bleiben vorbehalten.
- (6) Der Besteller verpflichtet sich, die von dem Lieferanten übergebenen Pläne und technischen Unterlagen Dritten nicht zugänglich zu machen. Alle Pläne und technischen Unterlagen sind bei Vertragsabschluss mit einem Dritten unverzüglich, ansonsten spätestens nach sechs Monaten an den Lieferanten zurückzugeben.
- (7) Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen bis zur Lieferung neuer Verkaufs- und Lieferbedingungen der Martin GmbH.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die von uns genannten Preise sind Nettopreise sie verstehen sich, soweit nicht anderes schriftlich vereinbart wurde, ab Werk oder Auslieferungslager. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und gesetzliche Umsatzsteuer nicht ein.
- (2) Ändern sich später als vier Wochen nach Vertragsabschluss Angaben oder andere Fremdkosten, die im vereinbarten Preis enthalten sind, oder entstehen sie neu, sind wir im entsprechenden Umfang zu einer Preisänderung berechtigt.
- (3) Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug auf das Konto des Lieferanten zu leisten, und zwar:
1/3 Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung,
1/3 sobald dem Besteller mitgeteilt ist, dass die Hauptteile versandbereit sind,
der Restbetrag ist innerhalb eines Monats nach Gefahrenübergang fällig.
- (4) Zahlt der AG eine Anzahlung an die Martin GmbH für die bestellte Ware und wird durch den AG eine Anzahlungsbürgschaft verlangt, so ist zu beachten, dass diese Gebühren nicht im VK-Preis enthalten sind. Die Anzahlungsbürgschaft ist bei Lieferbereitschaftsmeldung zurückzugeben.
- (5) Die Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Käufer. Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Käufer nur in soweit zu, wie seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (6) Bei Überschreitung des Zahlungsziels, spätestens ab Verzug berechnet die Martin GmbH Zinsen in Höhe von 8% - Punkten über dem Basiszinssatz, es sei denn höhere Zinssätze sind vereinbart. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- (7) Der Käufer kommt spätestens 10 Tage nach Fälligkeit unserer Forderung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- (8) Skonto und sonstige Rabatte werden schriftlich vereinbart, sofern keine fälligen Rechnungen offenstehen. Ausgenommen hiervon sind grundsätzlich Reparatur- und Ersatzteilsendungen, die sofort netto Kasse fällig werden.
- (9) Schecks und Wechsel gelten erst mit ihrer Einlösung als Zahlung, wobei die Martin GmbH die Annahme von Wechseln sich vorbehält.
- (10) Erhält die Martin GmbH nach Versenden der Auftragsbestätigung Kenntnis von einer in den Vermögensverhältnissen des Bestellers eintretenden wesentlichen Verschlechterung, so werden die Forderungen der Martin GmbH sofort fällig. Außerdem ist die Martin GmbH berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen, auch abweichend von der Auftragsbestätigung, nur gegen Vorauszahlung auszuführen sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, der Besteller leistet Sicherheit. Das gleiche gilt bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, auch wenn deren Nichteinhaltung andere Aufträge aus der gegenseitigen Geschäftsbeziehung betrifft.

III. Lieferzeit, Lieferverzögerung, Lieferfristen, Teillieferung

- (1) Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Sie beginnt mit dem Erhalt der zurückgesendeten und unterzeichneten Auftragsbestätigung. Ihre Einhaltung durch den Lieferant setzt voraus, dass alle Kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegende Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Verzögerung zu vertreten hat.
- (2) Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger unrechtmäßiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Lieferant sobald als möglich mit.
- (3) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Lieferanten verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist außer bei berechtigter Abnahme-Verweigerung der Abnahmetermine maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
- (4) Der Lieferant hat das Recht zu Teillieferungen und Teilleistungen, soweit dies dem Besteller zuzumuten ist.
- (5) Die Lieferzeit verlängert sich weiter angemessen bei von der Martin GmbH nicht zu vertretenden Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, gleichviel, ob bei Martin GmbH oder bei ihren Zulieferanten eingetreten, z.B. höherer Gewalt, Arbeitskämpfe und andere unverschuldete Verzögerungen in der Fertigstellung von Lieferanteilen, Betriebsstörungen, Ausschuss werden, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Teile und Rohstoffe, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung der bestellten Ware von maßgeblichem

Einfluss sind. Derartige Hindernisse sind von der Martin GmbH auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Die Martin GmbH wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände unverzüglich anzeigen.

- (6) Kommt die Martin GmbH in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus ein Verzögerungsschaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede vollendete Woche der Verspätung 0,5%, insgesamt höchstens jedoch 5% des Preises für den Teil der Lieferung und Leistung, der wegen der Verspätung nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Weitere Ansprüche wegen Lieferungsverzug bestimmen sich ausschließlich nach Punkt 8 dieser Bedingung.
- (7) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft eine sonstige Mitwirkungspflicht, so ist die Martin GmbH berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (8) Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferant die gesamte Leistung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferanten.
- (9) Tritt der Besteller vom ursprünglichen Vertrag zurück, werden mind. 10% des Auftragswertes als Zahlung fällig. Sowie die nachweislich erbrachten Leistungen durch den AN.

IV. Gefahrenübergang, Versand, Abnahme, Verpackung

- (1) Der Besteller ist zur Abnahme der Ware verpflichtet. Die Abnahmeverpflichtung ist als Hauptleistungspflicht im Gegenseitigkeitsverhältnis sofort zu erfüllen.
- (2) Wenn eine Abnahme vereinbart ist, kann sie nur in der Martin GmbH sofort nach Meldung der Abnahmebereitschaft erfolgen bzw. bei der vom AG vorgegebenen Anschrift. Die persönlichen Abnahmekosten trägt der Käufer, die sachlichen Abnahmekosten werden ihm berechnet.
- (3) Erfolgt die Abnahme ohne unser Verschulden nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, ist die Martin GmbH berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern und ihm zu berechnen.
- (4) Bei Lieferung frei AG bestimmt die Martin GmbH Versandweg und -mittel sowie Spediteur und Frachtführer.
- (5) Die Ware wird verpackt oder unverpackt entsprechend auf Transportmittel oder ähnlichem geliefert. Für Verpackung, Schutz- und/oder Transportmittel sorgt die Martin GmbH auf Kosten des Käufers. Sie wird billigst als Einwegverpackung ausgeführt. Sie wird im Lager nicht zurückgenommen. Kosten des Käufers für Rücktransport oder für eine eigene Entsorgung der Verpackung übernimmt die Martin GmbH nicht.
- (6) Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lieferwerkes geht die Gefahr, auch die einer Beschlagnahme der Ware, bei allen Geschäften, auch bei franko- und frei Haus-Lieferungen, auf den Käufer über. Für Versicherungen sorgt die Martin GmbH nur auf Weisung und Kosten des Käufers. Pflicht und Kosten der Entladung gehen zu Lasten des Käufers.
- (7) Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
- (8) Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge Umständen, die Martin GmbH nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versand – bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über.

V. Eigentumsverbehalt

- (1) Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum der Martin GmbH bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die der Martin GmbH im Rahmen der Geschäftsbeziehungen zustehen. Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen, z.B. aus Akzeptantenwechseln, und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Dieser Saldovorbehalt erlischt endgültig mit dem Ausgleich aller im Zeitpunkt der Zahlung noch offenen und von diesem Saldovorbehalt erfassten Forderungen.
- (2) Waren sind in jedem Fall bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Lieferanten selbst wenn sie in andere Anlagen eingebaut sind, können diese allumfassendlich zurückgefordert oder ausgebaut werden.
- (3) Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für die Martin GmbH als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Nr.1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht der Martin GmbH das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer der Martin GmbH bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für die Martin GmbH. Diese Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne Nr.1.
- (4) Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß auf die Martin GmbH übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
- (5) Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden zusammen mit sämtlichen Sicherheiten, die der Käufer für die Forderung erwirbt, bereits jetzt an die Martin GmbH abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von der Martin GmbH verkauften Waren veräußert, so wird der Martin GmbH die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verkauften Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen die Martin GmbH Miteigentumsanteile gemäß Nr.3 hat, wird der Martin GmbH ein Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten.
- (6) Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Diese Einziehungsmachtigung erlischt im Falle des Widerrufs, spätestens aber bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung eines Wechsels oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Vom Widerrufsrecht wird die Martin GmbH nur dann Gebrauch machen, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass der Zahlungsanspruch der Martin GmbH aus diesem oder aus anderen Verträgen mit dem Käufer durch dessen mangelnde Zahlungsfähigkeit gefährdet wird. Auf Verlangen der Martin GmbH ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an die Martin GmbH zu unterrichten und der Martin GmbH die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen zu geben.

- (7) Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigungen durch Dritte hat der Käufer die Martin GmbH unverzüglich zu unterrichten. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden.
- (8) Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, ist die Martin GmbH berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und zu diesem Zweck gegebenenfalls unverzüglich während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten und die Ware wieder in Besitz zu nehmen. Dasselbe gilt bei Abgabe der eidesstattlichen Offenbarungsversicherung durch den Besteller, bei Ergehen einer Haftanordnung zur Abgabe einer eidesstattlichen Offenbarungsvericherung des Bestellers oder bei einem Antrag des Bestellers auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben unberührt.
- (9) Übersteigt der Rechnungswert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen einschließlich Nebenforderungen (Zinsen; Kosten o.ä.) insgesamt um mehr als 50 v.H., sind die Martin GmbH auf verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der Martin GmbH.

VI. Aufstellung und Montage

- (1) Die Aufstellung und Montage der Anlagen erfolgt gemäß schriftlichem Vertrag mit dem AN, dabei hat der Besteller wenn nicht anders schriftlich vereinbart ist auf seine Kosten benötigte Hebe- und Gerüsttechnik und wenn nötig entsprechendes Fachpersonal mit dem für die Montagearbeiten erforderlichen Werkzeug zur Verfügung zu stellen.
- (2) Alle Erd-, Beton-, Stemm-, Gerüst-, Verputz-, Maler- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Baustoffe sind vom Besteller bereit zu stellen. Weiter ist bereit zu stellen, die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und Bedarfsstoffe, wie Hölzer, Kelle, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmittel, Brennstoffe usw. Bereit zu stellen sind weiter Betriebskraft, Gas, Brenn- und Sauerstoff und Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Verwendungsstelle, Heizung und allgemeine Beleuchtung. Es sind in der Nähe der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. geeignete, ausreichend große, trockene und verschließbare Räume sowie angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume für das Montagepersonal einschließlich der Umstände angemessenen sanitären Anlagen zur Verfügung zu stellen. Im übrigen sind zum Schutz des Eigentums des Lieferanten und dessen Montagepersonals auf der Baustelle alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Dabei ist auch für Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge der besonderen Umstände an der Montagestelle erforderlich und für den Lieferanten nicht branchenüblich sind durch den Besteller zu sorgen.
- (3) Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlichen Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- (4) Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Lieferteile an Ort und Stelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaus soweit fortgeschritten sein, das die Aufstellung und Montage sofort nach Ankommen des Montagepersonals des Lieferanten begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann; insbesondere müssen die Anfahrwege, der Aufstellungs- und der Montageplatz den Montagebedingungen entsprechen, sowie geräumt sein.
- (5) Verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch vom Lieferanten nicht zu vertretende Umstände, so hat der Besteller die Kosten für die Wartezeit des Montagepersonals und sonstige Aufwendungen des Lieferanten während der Wartezeit zu tragen.

VII. Mängelansprüche, Sach- und Rechtsmängel

- (1) Bei Vorliegen von Mängeln besitzt der Besteller einen Anspruch auf Nachbesserung, die von der Martin GmbH nach ihrer Wahl durch Mangelbeseitigung oder durch Lieferung einer mangelfreien Ware oder Leistung zu erbringen ist.
- (2) Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl des Lieferers nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als Mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.
- (3) Zur Vornahme aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls ist der Lieferer von der Haftung für daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- (4) Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferer- soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Er trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestaltung der notwendigen Monteur- und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, wenn eine Montage bei der Installation vereinbart war, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastungen des Lieferers eintritt.
- (5) Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Lieferer eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
- (6) Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstehen und mangels einer Pflichtverletzung nicht von der Martin GmbH zu vertreten sind, begründen keine Mängelhaftungsansprüche ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung nach Gefahrenübergang, insbesondere übermäßige Beanspruchung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte trotz Vorliegen einer ordnungsgemäßen Montageanleitung, natürliche Abnutzung (Verschleiß), fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, Nichtbeachten der Betriebsanweisung, ungeeignete Einsatzbedingungen, insbesondere bei ungünstigsten chemischen, physikalischen, elektromagnetischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen, Witterungs- oder Natureinflüsse oder zu hohe oder zu niedrige Umgebungstemperaturen.
- (7) Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferers für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Lieferers vorgenommene Änderung des Liefergegenstandes.
- (8) Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird der Lieferer auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, das die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Lieferer ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird der

Lieferer den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

- (9) Die genannten Verpflichtungen des Lieferers bestehen nur, wenn der Besteller den Lieferer unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet. Der Besteller den Lieferer in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Lieferer die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen ermöglicht. Dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben. Der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

VIII. Haftung, Haftungsbegrenzung, Verjährung und Aufwendungsersatzansprüche

- (1) Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden des Lieferers infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann.
- (2) Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie in jedem Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Auch dabei ist die Haftung der Martin GmbH für alle darauf zurückzuführenden Schäden uneingeschränkt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter ist die Haftung der Martin GmbH für Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (4) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Martin GmbH für Sach- und Vermögensschäden nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Auch dabei ist die Haftung der Martin GmbH auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (5) Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in den vorstehenden Absätzen geregelt, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für unerlaubte Handlungen gemäß §§ 823, 831 BGB; eine etwaige uneingeschränkte Haftung nach den Vorschriften des deutschen Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt. Für die Verjährung für alle Ansprüche, die nicht der Verjährung wegen eines Mangels der Ware unterliegen, gilt eine Ausschlussfrist von 12 Monaten. Sie beginnt mit dem Auslieferdatum der Ware.

IX. Rücktrittsrecht

- (1) Die Martin GmbH kann vom Vertrag insgesamt oder in Teilen durch schriftliche Erklärung zurücktreten, falls der Besteller zahlungsunfähig wird, die Überschuldung des Bestellers eintritt, der Besteller seine Zahlung einstellt oder über das Vermögen des Bestellers Insolvenzverfahren eintritt. Das Rücktrittsrecht ist von der Martin GmbH bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers auszuüben. Der Besteller gestattet der Martin GmbH schon jetzt, bei Vorliegen dieser Voraussetzungen seine Geschäftsräume während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten und die Ware wieder in Besitz zu nehmen.

X. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Sitz der Martin GmbH Bad Lobenstein Erfüllungsort.
- (2) Gerichtsstand ist bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten, wenn der Vertragspartner Kaufmann ist, Bad Lobenstein. Die Vertragspartner sind auch berechtigt, im allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten Klage zu erheben.
- (3) Es gilt ausschließlich deutsches Recht, auch bei Lieferungen und Leistungen ins Ausland. Die Gültigkeit des Rechts der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (CISG) finden keine Anwendung.

XI. Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Bad Lobenstein, November 2010